

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Dienstag, 4. August

1914

(Ord. E. 2. 8. 1914 Nr 9082.)

Seelsorge während des Krieges betreffend.

1. Alle Seelsorgegeistlichen, welche zum Militärdienst, in welcher Stellung immer, einberufen werden, haben dem Erzb. Ordinariate und dem zuständigen Dekan durch Postkarte oder offenen Brief hievon Mitteilung zu machen. Die Dekane werden anher berichten, in welcher Weise bereits für die Seelsorge und den Gottesdienst in den betreffenden Pfarreien Vorkehrung getroffen ist oder ob von hier aus nähere Weisung gegeben werden soll. Die Vination ist, soweit sie zur Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes notwendig ist, gestattet.

2. Alle zum Militärdienst einberufenen Geistlichen, welche Stellung immer sie dabei haben, werden von der Pflicht des kanonischen Gebetes (Brevier) befreit mit der Auflage eines Rosenkranzes oder wenn auch dies nicht leicht geht, von 5 Vaterunser und Ave Maria.

3. Dieselben Geistlichen erhalten die Vollmacht, von allen Reservaten und Zensuren zu absolvieren, soweit der Ordinarius selbst hiefür zuständig ist (siehe insbesondere Kurainstrument).

4. In den Ämtern und stillen Messen — mit Ausnahme der Feste I classis — ist bis zur Beendigung des Krieges die Kollekte aus der missa tempore belli einzulegen.

Freiburg, 3. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 8. 1914 Nr 9087.)

Die Eheschließungen von zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften betr.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Für die Zeit der Mobilmachung und des Kriegszustandes bevollmächtigen wir hierdurch die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese zwecks Verehelichung von zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften von sämtlichen Proklamationen, von dem verbietenden Ehehindernisse des Gelübdes, ferner von allen in der Erzb. Verordnung vom 15. Februar 1912 (Anzeigebblatt S. 30) unter I B 1 a—d aufgeführten trennenden Ehehindernissen, sowie der gemischten Religion zu dispensieren. Bei Hindernissen der unter I B 2 a—i bezeichneten Art ist Dispens, bei uns, wenn nötig auf telegraphischem Wege einzuholen.

Sofern von der genannten Dispensvollmacht Gebrauch gemacht wird, ist uns vom Pfarramt unverweilt schriftliche Anzeige zu erstatten. Im Ehebuche ist zu vermerken, daß vom Pfarramt auf Grund dieses Erlasses Dispens erteilt wurde.

Freiburg, 3. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

